

(2) Zu den im Abs. 1 genannten Terminen sind den Lieferanten die zur Belieferung vorgesehenen Bestellungen vom bilanzierenden Organ bekanntzugeben.

## § 10

Der Abschluß der Verträge hat spätestens bis zu folgenden Terminen zu erfolgen:

für das I. Quartal	15.12. des Vorjahres
„ „ II. Quartal	15. 3. des laufenden Jahres
„ „ III. Quartal	15. 6. des laufenden Jahres
„ „ IV. Quartal	15. 9. des laufenden Jahres.

## § 11.

## Lagerbezug

(1) Die Bedarfsträger geben ihre Bestellungen für den Lagerbezug feinspezifiziert an die örtlich zuständigen Betriebsteile des Metallurgiehandels — VE Außen- und Binnenhandelsbetrieb der DDR —

- für Erzeugnisse im Rahmen des Handelsprogramms bis 6 Wochen vor dem gewünschten Liefermonat
- für Erzeugnisse, die nicht im Handelsprogramm enthalten sind, 14 Tage vor den im § 8 genannten Bestellterminen.

(2) Die Verträge sind 14 Tage vor dem gewünschten Liefermonat abzuschließen.

## § 12

## Spezifisches Importmaterial

(1) Vor Einreichung der Bestellungen für spezifisches Importmaterial haben die Verbraucher die Zustimmung des bilanzierenden Organs bzw. der vom bilanzierenden Organ beauftragten Stelle für den Bezug dieses Materials einzuholen. Dabei ist von den Verbrauchern der Nachweis über die technisch-ökonomische Notwendigkeit des Einsatzes von spezifischem Importmaterial sowie über den volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu führen.

(2) Für spezifisches Importmaterial — mit Ausnahme von Roheisen, Eisen-, Mangan- und Chromerzen aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet — sind die Bestellungen für Direktbezug an das bilanzierende Organ einzureichen:

für das 1. Halbjahr bis 15. Juni des Vorjahres

für das 2. Halbjahr bis 15. Dezember des Vorjahres.

Für Direktbezug von Roheisen, Eisen-, Mangan- und Chromerzen aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet hat die Übergabe der Bestellungen an das bilanzierende Organ für das gesamte Jahr bis 15. Juni des Vorjahres zu erfolgen. Für Lagerbezug sind die Bestellungen jeweils 14 Tage vor diesen Terminen an den Produktionsmittelhandel einzureichen.

(3) Unterläßt der Verbraucher von spezifischem Importmaterial die Angabe nach GOST bzw. DIN bzw. anderen Standards der jeweiligen Länder, so wird durch das bilanzierende Organ die Ergänzung vorgenommen. Der Verbraucher wird durch das bilanzierende Organ unverzüglich informiert, nach welchem Standard die Lieferung erfolgt. Die Festlegung des Standards durch das bilanzierende Organ ist verbindlich, sofern der Verbraucher nicht innerhalb von 6 Tagen nach Eingang der Information Einspruch beim bilanzierenden Organ erhebt.

(4) Der Abschluß der Lieferverträge für spezifisches Importmaterial hat 2 Monate vor dem jeweiligen Lieferquartal zu erfolgen.

## § 13

Die Annahmefrist gemäß § 16 des Vertragsgesetzes endet für den Lieferer mit den in den §§ 10, 11 und 12 genannten Terminen.

## § 14

(1) In den Verträgen sind Lieferfristen nach Monaten zu vereinbaren.

(2) Die Lieferfristen müssen unter Berücksichtigung der optimierten, mit den bilanzierenden Organen abgestimmten Produktionsprogramme der Lieferer in hohem Maße den operativen Erfordernissen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses entsprechen.

(3) Soweit für Importmaterial nachweislich Lieferfristen nach Monaten nicht durchsetzbar sind und der Bezug nicht über Lager erfolgt, gelten die Festlegungen im Importvertrag in der Lieferkette bis zum Endabnehmer. Bei Lieferungen von Importmaterial, das über Lager umgeschlagen werden muß, kann zur vereinbarten Lieferfrist eine zusätzliche Lieferfrist von 14 Tagen und bei nachweisbar objektiv notwendiger längerer Dauer von maximal 28 Tagen in Anspruch genommen werden.

## § 15

(1) Sollen Verträge für Direktbezug ganz oder teilweise hinsichtlich Menge und oder Sortiment (§ 6 Abs. 2) geändert oder aufgehoben werden, so ist die Änderung oder Aufhebung auf dem jeweils vorgeschriebenen Vordruck\* bei dem Lieferer zu beantragen. Für die Änderung oder Rücknahme von Bestellungen gilt das gleiche. Gleichzeitig ist das zuständige bilanzierende Organ hierüber durch Übersendung des Blattes 3 des Vordruckes zu benachrichtigen. Alle übrigen Änderungen — beim Lagerbezug einschließlich der Menge und/oder Sortiment — sind schriftlich beim Lieferer zu beantragen. Änderungsanträge für den Bezug von Fittings werden formlos gestellt.

(2) Bei Änderungen der Bestellungen oder Verträge ist der Lieferer berechtigt, eine angemessene neue Lieferfrist zu fordern.

## § 16

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Juni 1968 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieverorgungsanordnung — (GBl. II S. 683) außer Kraft.

(3) Diese Anordnung gilt für die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen in den Planjahren 1970 und 1971.

(4) Für den Direktbezug von metallurgischen Erzeugnissen gelten die in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegten Mindestbestimmungen.

Berlin, den 6. Februar 1970

Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

Dr.-Ing. S i n g h u b e r

\* z. Z. gilt der Vordruck MK 30, zu beziehen vom Vordruck-Leltverlag Freiberg, Außenstelle Dresden. Im übrigen vergleiche Fußnote «u § 6 Abs. 2.